

*electus* (Hetzenecker S. 88). Die 17. Ritmaticum-Glosse endet: *Attamen contra eum Guntherus comes de Swarzburg in regem Romanorum electus in Franckenfurt cesserit (!) et decessit, ut supra in cronicis continetur*<sup>79)</sup>. Auch das Ritmaticum, wie der Liber de ortu, ist uns nur durch die Vermittlung Michaels erhalten, im Manuale und urspr. auch in der „Würzburger“ Hs., wo es heute mit dem ganzen ersten Buch verloren ist<sup>80)</sup>. Es fehlt also auch hier Lupolds „Handexemplar“. Aber das Manuale muß diesem nahe gestanden haben, da die 17. Glosse mit dreifachem Tintenwechsel noch die stufenweise Entstehung des Originals durchschimmern läßt, wobei die Frage offen bleiben muß, ob nicht der Schreiber mehrere im „Handexemplar“ noch unterschiedene Abschnitte in einem Zuge kopiert hat. Der 1. Absatz im Manuale — wohl der urspr. Schluß der Glosse — endet mit der Herrschaft Ludwigs des Bayern und seiner Charakteristik<sup>81)</sup>. Der 2. Absatz beschreibt die Wahl Karls IV.<sup>82)</sup>. Der 3. Absatz umfaßt Approbation (I), Krönung zum Rex Romanorum und zum König von Böhmen (II), Tod Ludwigs des Bayern und Alleinherrschaft Karls IV. (III), durch Absatzzeichen in drei Teile (I, II, III) gegliedert<sup>83)</sup>. Der 4. Absatz enthält den auf Günther von Schwarzburg bezüglichen Nachsatz. Da die Glossen zum Ritmaticum teils in der 1. Person sing. abgefaßt sind<sup>84)</sup>, teils Selbstzitate aus dem Traktat enthalten<sup>85)</sup>, ist mit Recht niemals bezweifelt worden, daß sie von Lupold selbst herrühren<sup>86)</sup>. Da man aber nicht gut annehmen kann, daß die Niederschrift im Handbuch Michaels das „Handexemplar“ Lupolds darstellt, macht — oder machte bisher — die Erklärung des Schlußsatzes der 17. Glosse: *ut supra in cronicis continetur* Schwierigkeiten. Denn wenn man unter *cronicis* Michaels Werk verstand, das ja tatsächlich im Manuale dem Ritmaticum vorausgeht, dann müßte man diesen Teil der Glosse für einen Zusatz des Abschreibers halten. Bezieht sich aber der Hinweis auf Lupolds eigene Chronik, den Liber de ortu, so ist er wie die übrigen Glossen und auch die 17. von Lupold selbst und auch im Manuale sinn-

<sup>79)</sup> Die beiden Zeilen sind im Manuale sehr verblaßt, so daß sie Senger nicht lesen konnte. In M. ch. f. 151 ist das Schriftbild klarer.

<sup>80)</sup> Vgl. Ruland a. a. O. S. 64 f.

<sup>81)</sup> Senger S. 157 unten bis *tyrannus* (Ende des Sperrdrucks).

<sup>82)</sup> Senger S. 158 bis *potestatem* (Schluß des 1. Absatzes).

<sup>83)</sup> Senger a. a. O. die drei folgenden Absätze.

<sup>84)</sup> Gll. 1; 2; 3; 6; 10; 12; 16; 17; 26. Vgl. Senger a. a. O.

<sup>85)</sup> Gll. 9; 12; 16; 17. Vgl. Senger a. a. O.

<sup>86)</sup> Bis auf die letzte Glosse: *Luppoldus de Bebenburg* etc. Vgl. Senger S. 154 Anm. 3.